



Beurteilungs- und Prüfungsreglement für den Weiterbildungsgang «Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt»

Stand: 02.06.2023

Der Vorstand des Instituts für Ökologisch-systemische Therapie (IÖST) beschliesst gestützt auf das Studienreglement für den Weiterbildungsgang in «Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt» vom 15.05.2020 und nach erfolgter Genehmigung dieses Reglements durch die FSP (verantwortliche Organisation):

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt das Beurteilungs- und Prüfungssystem für den Weiterbildungsgang in «Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt», nachfolgend Weiterbildungsgang genannt.

² Es berücksichtigt die Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81) und Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG; SR 935.811.1), einschliesslich der Qualitätsstandards für den Bereich Psychotherapie (Stand 01.01.2014).

1. Abschnitt: Beurteilungssystem

Rückmeldungen

Art. 2

Die Weiterzubildenden erhalten während der Weiterbildung regelmässig Rückmeldung über die Entwicklung ihrer therapeutischen Kompetenz, so namentlich im Rahmen der Supervision, der Beurteilung der Fallberichte (Art. 3) und des Fallkolloquiums (Art. 4).

Fallberichte

Art. 3

¹ Bis zum Ende der Weiterbildung legen die Weiterzubildenden 10, davon mindestens zwei abgeschlossene, dokumentierte, supervidierte und anonymisierte Fälle aus der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit zur Beurteilung in Form von Fallberichten vor.

² Die Fallberichte müssen die generellen Anforderungen gemäss Anhang 1¹ zu diesem Reglement erfüllen.

³ Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die kleinen und grossen Fallberichte sowie des Graduierungsberichts sind in den Anhängen 2-5 beschrieben².

⁴ Die grossen Fallberichte und der Graduierungsbericht werden mittels eines standardisierten Beurteilungsrasters unter Anwendung der folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Die systemische Haltung wird nachvollziehbar dargestellt.

¹ Anhang 1 revidiert per 01.10.2020

² Anhänge 2-5 revidiert per 01.10.2020

- b. Ökologisch-systemische Erklärungsmodelle werden plausibel eingesetzt.
- c. Das therapeutische Vorgehen wird nachvollziehbar begründet und reflektiert.
- d. Relevante Erklärungssysteme werden integriert.
- e. Der Therapieverlauf wird evaluiert und eine kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen wird gezeigt.
- f. Die formalen Kriterien werden erfüllt.

⁵ Der einzelne Fallbericht wird von der zuständigen Weiterbildnerin mit «angenommen» oder «nicht angenommen» beurteilt.

Fallkolloquium

Art. 4

¹ Im Fallkolloquium stellen die Weiterzubildenden ihr therapeutisches Vorgehen anhand eines Falles in einer Halbgruppe des Aufbaukurses unter Beisitz einer Dozentin oder eines Dozenten vor.

² Die Fallvorstellung erfolgt unter Vorlage eines Genogramms, eines mündlichen Fallbeschriebs und einer Videosequenz.

³ Die Rückmeldung wird durch die anwesenden Teilnehmer und die jeweiligen Dozenten gegeben.

⁴ Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an das Fallkolloquium sind im Anhang 5 beschrieben.

2. Abschnitt: Leistungsbestätigungen

Zweck

Art. 5

Der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Weiterbildungsteile (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit einschliesslich Fallberichte, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis) vollständig und anforderungsgemäss absolviert hat, erfolgt durch Leistungsbestätigungen für jeden Weiterbildungsteil.

Wissen und Können

Art. 6

¹ Die Dozierenden bestätigen jeweils am Ende des Aufbau- und Gradierungskurses schriftlich, dass die oder der Weiterzubildende den Weiterbildungsteil «Wissen und Können» einschliesslich der ergänzenden Module erfüllt hat.

² Die Weiterzubildenden tragen dies zusätzlich im persönlichen Nachweisheft ein.

Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

Art. 7

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «eigene psychotherapeutische Tätigkeit» erfolgt durch die im Nachweisheft erfassten Psychotherapiestunden.

² Dieser Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten, zuständigen Fachperson der Einrichtung (klinische Praxis), welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der/ des Weiterzubildenden, Anzahl durchgeführte Psychotherapiestunden, Zeitraum, Anzahl

abgeschlossene Psychotherapien, Unterschrift und Funktion der bestätigenden Fachperson, Adresse der/des Unterzeichnenden bzw. der Institution oder Praxis. Eine Vorlage liegt dem Nachweisheft bei.

Supervision

Art. 8

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Supervision» erfolgt durch die im Nachweisheft der Weiterzubildenden erfassten Supervisions-sitzungen.

² Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Supervisoren, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der/ des Weiterzubildenden, Name, Vorname, Adresse, Titel und Qualifikation (therapeutische Richtung; Jahr, in welchem der Fachtitel erworben wurde) der Supervisoren, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Supervisions-sitzungen, Richtung der supervidierten Psychotherapie, Setting (Einzel- oder Gruppensetting inkl. Gruppengrösse), Unterschrift der Supervisoren, Adresse der/des Unterzeichnenden bzw. der Institution oder Praxis.

Selbsterfahrung

Art. 9

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Selbsterfahrung» erfolgt durch die im Nachweisheft der Weiterzubildenden erfassten Selbsterfahrungs-sitzungen.

² Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Selbsterfahrungstherapeuten, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der/ des Weiterzubildenden, Name, Vorname, Adresse, Titel und Qualifikation (therapeutische Richtung; Jahr, in welchem der Weiterbildungstitel erworben wurde) der Selbsterfahrungs-therapeuten, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Selbsterfahrungs-sitzungen, Psychotherapierichtung der Selbsterfahrung, Setting (Einzel- oder Gruppensetting inkl. Gruppengrösse), Unterschrift der Selbsterfahrungs-therapeuten.

Klinische Praxis

Art. 10

¹ Die quantitative und qualitative Erfüllung des Weiterbildungsteils «Klinische Praxis» erfolgt durch die im Nachweisheft der/ des Weiterzubildenden erfassten Arbeitseinsätze.

² Der Nachweis wird ergänzt durch ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der/ des Weiterzubildenden, Name und Adresse der Einrichtung, Dauer der Anstellung, Beschäftigungsgrad, Funktion, Tätigkeitsbereiche, Bestätigung der fachlichen Begleitung durch eine/n qualifizierten Psychotherapeuten/in oder Psychiater/in, Unterschrift der Stellenleiterin / des Stellenleiters.

Fallberichte

Art. 11

Der Nachweis für die 10 beurteilten Fallberichte erfolgt durch die im Nachweisheft eingetragenen und von der jeweiligen Weiterbildnerin mit Unterschrift bestätigten und angenommenen Fallberichte.

Zuständigkeit

Art. 12

Zuständig für die Beurteilung der Leistungsbestätigungen und für die darauf beruhenden Entscheide über die Zulassung zur Schlussprüfung, die Verleihung der Abschlussbestätigung und die Beantragung des eidgenössischen Weiterbildungstitels ist das Vorstandsmitglied des Weiterbildungsinstituts mit der entsprechenden Ressortverantwortung.

3. Abschnitt: Schlussprüfung

Zulassung zur Schlussprüfung

Art. 13

¹ Zur Schlussprüfung (Graduierungskolloquium) wird zugelassen, wer

- a. die gesamte Weiterbildung absolviert hat und dies anhand der Leistungsbestätigungen belegt,
- b. ein den Anforderungen genügender Graduierungsbericht einschliesslich eines 10- minütigen Videoausschnittes aus der im Graduierungsbericht beschriebenen Therapie vorgelegt und
- c. alle ausstehenden Kosten beglichen hat.

² Die Anmeldung erfolgt innerhalb der vom Institut bestimmten Frist anhand eines Anmeldeformulars.

Ziel und Form

Art. 14

¹ Im Rahmen der Schlussprüfung (Graduierungskolloquium) wird evaluiert, ob die Weiterzubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen entwickelt haben.

² Im Graduierungskolloquium werden ausgehend vom Graduierungsbericht, der Videosequenz und einer vorgelegten Fallvignette Fragen zur Theorie und zur Praxis der Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt sowie zur praktischen Anwendung der Prüfungslektüre gestellt.

³ Die Schlussprüfung dauert 60 Minuten und wird von zwei Mitgliedern des Weiterbildungsteams geleitet und bewertet.

Beurteilung

Art. 15

¹ Die Schlussprüfung wird anhand eines standardisierten Beurteilungsbogens mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.

² Die Beurteilung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a. Die systemische Haltung wird nachvollziehbar dargestellt.
- b. Ökologisch-systemische Erklärungsmodelle werden plausibel eingesetzt.
- c. Das therapeutische Vorgehen wird nachvollziehbar begründet und reflektiert.
- d. Relevante Erklärungssysteme werden integriert.
- e. Der Therapieverlauf wird evaluiert und eine kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen wird gezeigt.
- f. Die formalen Kriterien werden erfüllt.

Verfügung

Art. 16

¹ Die verantwortliche Organisation eröffnet der oder dem Weiterzubildenden das Resultat der Schlussprüfung auf Antrag des Weiterbildungsinstituts in Form einer Verfügung.

² Hat die oder der Weiterzubildende die Schlussprüfung bestanden und wünscht sie die Verleihung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie, eröffnet die verantwortliche Organisation das positive Resultat der Schlussprüfung in der Regel zusammen mit der Verfügung betreffend die Erteilung des Weiterbildungstitels in Psychotherapie.

Wiederholung

Art. 17

¹ Die Schlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

² Für die Wiederholungsprüfung muss ein neuer Gradierungsbericht geschrieben werden. Diesem liegt ein anderer Fall als der in der ersten Prüfung behandelte zugrunde. Im Übrigen gelten für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung die Voraussetzungen gemäss Art. 13.

³ Der Vorstand des Weiterbildungsinstituts legt den Zeitrahmen fest, in welchem eine Wiederholung möglich ist. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel ein halbes oder maximal ein Jahr nach der ersten Prüfung statt.

⁴ Der Zeitrahmen für eine Wiederholung ist inhaltlicher Bestandteil der Verfügung durch die verantwortliche Organisation.

Einsicht in Prüfungsakten

Art. 18

¹ Nach Ablegen der Schlussprüfung wird den Weiterzubildenden auf Antrag Einsicht in die auf den Graduierungsbericht bezogenen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsbewertung und Prüfungsprotokolle gewährt.

² Das für den Graduierungskurs verantwortliche Vorstandsmitglied bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

³ Akteneinsicht kann innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Verfügung beantragt werden.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Verfügung

Art. 19

¹ Die Verfügung betreffend die Schlussprüfung kann innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskammer³ der FSP angefochten werden.

² Auf das Beschwerdeverfahren findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Anwendung.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskammer⁴ FSP kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

⁴ Zusätzliche Informationen zum Beschwerdeverfahren sind auf der Webseite der FSP veröffentlicht.

³ «Rekurskammer»: Änderung gemäss Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskammer (RK) der Kommission Verbandsgerichtsbarkeit (VGK) vom 26. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2023)

⁴ «Rekurskammer»: Änderung gemäss Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskammer (RK) der Kommission Verbandsgerichtsbarkeit (VGK) vom 26. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2023)

5. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen

Art. 20

¹ Dieses Reglement ersetzt die bisher geltenden Regelungen gemäss «Informationspapier für Psychologinnen und Psychologen» (Stand 16.05.2019).

² Alle Weiterzubildenden setzen ihre Weiterbildung ab Juni 2020 nach diesem Reglement fort.

Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Reglement ist auf den 15.05.2020 in Kraft getreten.

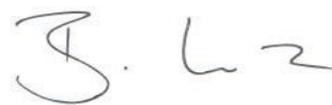
Publikation

Art. 22

Dieses Reglement ist auf den Webseiten des Weiterbildungsinstituts veröffentlicht und mit derjenigen der verantwortlichen Organisation verlinkt.

Zürich, 02.06.2023

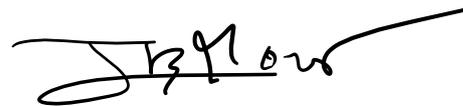
Für das Weiterbildungsinstitut IÖST:



Barbara Ganz, Dipl. Psych. FH
Institutsleiterin IÖST

Bern, 02.06.2023

Von der FSP genehmigt:



Jean-Baptiste Mauvais
Leiter Bereich Weiter- und Fortbildung FSP

Anhang 1 (Art. 3):

**Allgemeine
Anforderungen
an die Fallberichte**

- Es sind 7 kurze Fallberichte, 2 grosser Fallberichte und 1 Graduierungsbericht zu erstellen.
- Mindestens 2 der 10 Behandlungsberichte beziehen sich auf eine abgeschlossene Psychotherapie.
- In Fallberichten, die die Therapie von Erwachsenen beschreiben, gehören mindestens 4 der 10 Fallberichte zu einer unterschiedlichen ICD-Kategorie (z.B. F1, F2, F3 und F6).
- In Fallberichten, die die Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschreiben, müssen 3 von den 10 Berichten die ICD-Kategorien F5, F8 und F9 betreffen.
- Über die Therapie bei einer Person, darf auch bei einer Komorbidität, nur ein Fallbericht erstellt werden.
- Eine beschriebene Behandlung muss mind. 5 Sitzungen umfassen.
- Die Therapieevaluation erfolgt mittels BSCL, HONOS und/ oder PRISM-T mit zwei Messungen (bei Therapiebeginn und Abschluss; bei noch laufender Therapie eine Zwischenmessung). Der Patient und der Arbeitgeber müssen mit der Evaluation einverstanden sein.

Anhang 2 (Art. 3):

Vorlage für das Verfassen der sieben kurzen Fallberichte (Kurzversion)

A) INHALTLICHE GLIEDERUNG

1. Überblick

2. Professioneller Kontext

3. Behandlungskontext

Vorinformation

Relevante Informationen aus der Anamnese

Ergebnisse aus standardisierten Messverfahren bei Eintritt (HONOS, BSCL und/ oder PRISM)

Ev. Genogramm

4. Abklärung

Auftragsklärung, Anlass und Anliegen

Zielvorstellungen, Lösungsversuche

Therapieplanung

5. Diagnose(n) (ICD-10)

6. Fallverständnis/ Hypothesen

Ökologisch-systemisches Erklärungsmodell

Einbezug relevanter Erklärungsmodelle

Systemische Haltung

Ressourcenfokus

7. Therapieprozess

Therapeutische Beziehung und Beziehungsgestaltung

Durchgeführte therapeutische Interventionen und deren Auswirkung

Abweichungen vom ursprünglich formulierten Auftrag

Kritische Momente

8. Therapieergebnisse und persönliche Beurteilung der Therapie

Evaluation anhand der eingesetzten Messinstrumente

Beurteilung der Therapieergebnisse durch den/die Klienten/-in

Differenzierte Reflexion des Verlaufs

B) FORMALE KRITERIEN

Die kurzen Fallberichte sollen maximal 4 Seiten bei Schriftgröße 12 Pt. und Zeilenabstand 1 umfassen, ohne Deckblatt, Genogramm und beziehungsökologischer Fokus. Der kurze Fallbericht soll sich bewusst auf das Wesentliche beschränken.

Die Weiterzubildenden werden angehalten, selbständig die Anzahl und die Annahme ihrer Fallberichte im Nachweisheft zu dokumentieren.

Die Anonymität der beschriebenen Personen muss gewahrt sein.

Anhang 3 (Art. 3):

Vorlage für das Verfassen der zwei grossen Fallberichte (Kurzversion)

A) INHALTLICHE GLIEDERUNG

1. Überblick und 2. Professioneller Kontext

3. Behandlungskontext

Art der Zuweisung und Anmeldung

Vorinformationen

Genogramm

4. Abklärung

Anlass und Anliegen sowie Ziel

Bisherige Lösungsversuche der Person, Subjektive Problembeschreibungen und -erklärungen

Problemausnahmen und –unterschiede, Subjektive Lösungstheorien

Auftragsklärung bei Behandlungsbeginn

Therapierelevante anamnestiche Informationen

Therapieplanung

5. Diagnose(n)

Hauptdiagnose (ICD-10), Psychopathologie, körperlicher Zustand

Ergebnisse standardisierter Messverfahren bei Eintritt (HONOS, BSCL und/ oder PRISM)

6. Fallverständnis

Hypothesen zur Einbettung des Problems, zur Bedeutung früherer Beziehungserfahrungen

Hypothesen zur Koevolution und zur Aufrechterhaltung des Problems

Ressourcen der Person

Beziehungsökologische Fokusformulierung

7. Therapieprozess

Therapeutische Beziehung und therapeutische Beziehungsgestaltung

Therapeutische Interventionen unter Bezugnahme auf Ziel und Auftrag

Kritische Momente in der Therapie

8. Therapieergebnisse und deren Beurteilung

Evaluation anhand der eingesetzten Messinstrumente

Beurteilung der Therapieergebnisse durch die Klientin/ Patientin

Beurteilung der Therapieergebnisse durch die Therapeutin

9. Persönliche Reflexion der Behandlung

B) FORMALE KRITERIEN

Die grossen Fallberichte sollen nicht mehr als 8 Seiten bei Schriftgrösse 12 Pt. und Zeilenabstand 1 umfassen (exkl. Deckblatt, Testergebnisse und Genogramm). Der Bericht soll in Ich-Form geschrieben werden. Anders als bei der Abfassung von Krankengeschichten ist es erwünscht, dass die subjektive Perspektive der schreibenden Person - ihre Überlegungen, Gefühle und Interventionen - deutlich werden.

Es wird Wert auf korrektes Deutsch gelegt. Die Anonymität der Personen muss gewahrt sein.

Die Beurteilung erfolgt anhand eines standardisierten Beurteilungsbogens durch den/die Supervisor/-in. Zwei angenommene grosse Fallberichte werden für den Graduiierungskurs vorausgesetzt.

Anhang 4 (Art. 3):

Vorlage für das Verfassen des Graduierungsberichts (Kurzversion)

Allgemeines

Der Fallbericht im Rahmen der Graduierungsphase stellt die schriftliche Abschlussarbeit in der Weiterbildung „Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt“ dar und dient dazu „Wissen und Können“ mit der Praxis zu verbinden. Im Graduierungsbericht sind Überlegungen zum Therapieprozess und therapeutischem Vorgehen durch das Aufführen relevanter Literatur zu untermauern. Dabei ist eine sinnvolle Literaturliste zentral. Massgebend ist die jeweils aktuelle Literaturliste.

Die Annahme des Berichts ist Voraussetzung für die Zulassung zum Graduierungskolloquium.

Wird der Bericht durch zwei Experten des Graduierungskolloquiums anhand eines standardisierten Beurteilungsbogens als nicht erfüllt eingeschätzt, hat der/die Kandidat/-in die Möglichkeit zur Überarbeitung innerhalb von 14 Tagen.

Wird die überarbeitete Version erneut abgelehnt, besteht einmalig die Möglichkeit sich für das nächste Graduierungskolloquium mit einem neuen Bericht anzumelden.

Die zusätzlich entstandenen Kosten gehen zu Lasten des/der Kandidats/-in.

Ist auch dieser Bericht den Anforderungen nicht entsprechend, ist eine Diplomierung nicht möglich. Der/die Weiterzubildende erhält eine Bestätigung aller am Institut für Ökologisch-systemische Therapie absolvierten Einheiten.

Weiterzubildende haben die Möglichkeit Rekurs bei der Rekurskammer⁵ der FSP einzureichen.

A) INHALTLICHE GLIEDERUNG

1. Überblick

2. Arbeitskontext der Therapeutin

3. Behandlungskontext und Lebenssituation der Person

Art der Zuweisung und Anmeldung

Vorinformationen

Genogramm

4. Abklärung

Anlass und Anliegen sowie Ziel

Bisherige Lösungsversuche der Person, Subjektive Problembeschreibungen und -erklärungen

Problemausnahmen und –unterschiede, Subjektive Lösungstheorien

Auftragsklärung bei Behandlungsbeginn

Therapierelevante anamnestiche Informationen

Therapieplanung

5. Diagnose(n)

Hauptdiagnose (ICD-10), Psychopathologie, körperlicher Zustand

Ergebnisse standardisierter Messverfahren bei Eintritt (HONOS, BSCL und/ oder PRISM)

6. Fallverständnis

Hypothesen zur Einbettung des Problems, zur Bedeutung früherer Beziehungserfahrungen, zur Koevolution und zur Aufrechterhaltung des Problems

Ressourcen der Person

⁵ «Rekurskammer»: Änderung gemäss Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskammer (RK) der Kommission Verbandsgerichtsbarkeit (VGK) vom 26. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2023)

Beziehungsökologische Fokusformulierung

7. Therapieprozess

Therapeutische Beziehung und therapeutische Beziehungsgestaltung

Therapeutische Interventionen unter Bezugnahme auf Ziel und Auftrag und deren Auswirkung

Kritische Momente in der Therapie

8. Therapieergebnisse und deren Beurteilung

Evaluation anhand der eingesetzten Messinstrumente

Beurteilung der Therapieergebnisse durch die Klientin/ Patientin

Beurteilung der Therapieergebnisse durch die Therapeutin

9. Persönliche Reflexion der Behandlung

10. Diskussion des Falles unter Bezugnahme auf die Ökologisch-systemische Theorie und einschlägige Fachliteratur

11. Literaturverzeichnis gemäss wissenschaftlichen Kriterien.

B) FORMALE KRITERIEN

Die grossen Fallberichte sollen nicht mehr als 15 Seiten bei Schriftgrösse 12 Pt. und Zeilenabstand 1 umfassen (exkl. Deckblatt, Testergebnisse und Genogramm). Der Bericht soll in Ich-Form geschrieben werden. Anders als bei der Abfassung von Krankengeschichten ist es erwünscht, dass die subjektive Perspektive der schreibenden Person - ihre Überlegungen, Gefühle und Interventionen - deutlich werden.

Es wird Wert auf korrektes Deutsch gelegt. Die Anonymität der Personen muss gewahrt sein.

Anhang 5 (Art. 4)

Anforderungen an das Fallkolloquium

Das Fallkolloquium stellt eine Lernfortschrittskontrolle dar. Die Durchführung erfolgt in zwei Halbgruppen des Weiterbildungsganges, in der Regel in Modul 8 und 9 des Aufbaukurses. Jeder Halbgruppe sitzt eine/r der beiden Dozenten/Dozentinnen des Kursmoduls bei.

Der/die fallvorstellende Weiterzubildende erläutert anhand eines Genogramms und einer Fallbeschreibung sein/ihr Fallverständnis. Anhand einer Videosequenz wird ein Ausschnitt des therapeutischen Vorgehens demonstriert. Im weiteren Verlauf erläutert der/die Weiterzubildende sein/ihr therapeutisches Vorgehen. Es soll deutlich werden, zu welchem Zweck bzw. aufgrund welcher Hypothese der/die Weiterzubildende welche Interventionen anwendet. Anschliessend erfolgt das Feedback durch die Teilnehmer/innen im Sinne eines Reflecting Teams. Abschliessend erhält der/die Weiterzubildende Feedback der/der Dozenten/Dozentin. Das Feedback erfolgt unter den Gesichtspunkten Beziehungsgestaltung, Therapieziel(e), Auftrag, Systemische Interventionen und deren Zweck, ökologisch-systemisches Fallverständnis.

Die Dauer eines Fallkolloquiums umfasst pro Kandidat 30 Minuten.